



Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	Alle Regionaldirektionen Alle Agenturen für Arbeit ZAV
Aktenzeichen: 5752.1	gültig ab: sofort / gültig bis: Ende 2007
Organisationseinheit: PP 11	Weisungscharakter: ja

E-Mail-INFO vom 10.2.2006

(Informationen/Weisungen des Zentralbereichs PP durch E-Mail)

Betreff: Vermittlung von Saisonkräften in die Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie in der Obst- und Gemüseverarbeitung
hier: **Eckpunkteregelung zur Zulassung von Saisonkräften aus Mittel- und Osteuropa für 2006 und 2007**

Zur Umsetzung der oben genannten Eckpunkteregelung gebe ich folgende ergänzenden Hinweise:

I. Allgemeines

Bei Zulassungen für die Jahre 2006 – 2007 ist die aktuelle Eckpunkteregelung anzuwenden (E-Mail-Info vom 27. Dezember 2005). Die Eckpunkte sehen für die Zulassung ausländischer Saison-Arbeitskräfte eine betriebsbezogene absolute Obergrenze vor (Höchstzulassungszahl). Die Höchstzulassungszahl wird durch Anwendung der Ziffern 1 – 3 der Eckpunkte ermittelt.

II. Einzelheiten

1. zu Nr. 1 der Eckpunkteregelung (Begriff der Zulassung)

- a) Unter dem Begriff der Zulassung im Sinne der Eckpunkteregelung ist die Zusicherung der Erteilung der Arbeitserlaubnis – EU gem. § 284 SGB III bzw. die Zustimmung zur Visumserteilung gem. § 39 AufenthG auf dem Vordruck EZ/AV und die Weiterleitung der EZ/AV an die ZAV zu verstehen. Das nachträgliche Nichtzustandekommen des Arbeitsvertrages sowie eine Stornierung der Einstellungszusage/des Arbeitsvertrages bleiben unberücksichtigt.
- b) Ersatzkräfte nach Stornierungen werden wie folgt berücksichtigt: Bei einer Teilstornierung (Saisonkraft bricht Beschäftigung nach Arbeitsantritt ab) wird eine Ersatzkraft als weitere Zulassung ge-

zählt. Bei einer Vollstornierung (Saisonkraft tritt Arbeit nicht an) wird eine Ersatzkraft nicht als weitere Zulassung gezählt.

- c) Der zeitliche Umfang der Arbeitsmarktzulassung bleibt für den Zulassungsbegriff außer Betracht, d.h. es ist unerheblich, ob der Einsatz für 14 Tage oder 4 Monate erfolgt.
- d) Bei Ermittlung der Höchstzulassungszahl ist die Zahl der Zulassungen für eine Beschäftigung im Jahr 2005 zugrunde zu legen. Dies gilt auch dann, wenn die Zulassung im o.g. Sinne bereits im Jahr 2004 erfolgte.

2. Zu Nr. 2 der Eckpunkteregelung (Kleinbetriebe)

Die Zulassung von Saisonarbeitskräften nach Nr. 2 setzt nicht voraus, dass der Arbeitgeber in 2005 einen Antrag auf Arbeitsmarktzulassung gestellt hat. Nr. 2 ist auch dann anwendbar, wenn der Arbeitgeber bisher keine Saisonarbeitskräfte beschäftigt hat.

3. Zu Nr. 3 (Betriebsübergang)

Bei einem rechtsgeschäftlichen Betriebsübergang gelten folgende Maßgaben:

- a) Anhand der Eckpunkteregelung ist die Höchstzulassungszahl für jeden einzelnen Betrieb gesondert zu ermitteln.
- b) Geht nur der Teil eines Betriebes über, richtet sich die Zahl der zulassungsfähigen Saisonarbeitskräfte, die auf den Erwerber übergeht, nach den Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- c) Sofern im Fall b) keine Vereinbarung getroffen wurde, richtet sich die übergehende Zulassungszahl nach dem Flächenanteil, der auf den Erwerber übertragen wird. Der Nachweis über den übergebenen Flächenanteil ist vom Antragsteller zu führen. Er kann durch ein Fachgutachten der Landwirtschaftskammern oder der Landwirtschaftsämter geführt werden.
- d) In den Fällen b) und c) darf die vor dem Betriebsübergang geltende Gesamthöchstzulassungszahl nicht überschritten werden.

III. Informationen zum Verfahren bei Betriebserweiterungen etc.

Die Eckpunkteregelung für die Jahre 2006 und 2007 sieht eine Zulassung ausländischer Saisonarbeitskräfte im Fall von Betriebserweiterungen ausdrücklich nur nach Maßgabe der dortigen Ziffer 3 vor. Im Fall einer sonstigen Erweiterung der Anbauflächen oder eines Einstiegs in den personalintensiven Sonderkulturanbau ist in entsprechender Weise zu verfahren:

Sofern einzelne Betriebe plausibel begründen, dass sich insbesondere auf Grund nachgewiesener sonstiger Erweiterungen der Anbauflächen, des Anbaus personalintensiver Sonderkulturen oder durch die Umstellung von konventionellem Anbau auf ökologische Anbaumethoden ein Mehrbedarf an Arbeitskräften gegenüber dem Jahr 2005 ergibt, bitte ich, flexibel auf den zusätzlichen Bedarf einzugehen und ihn in der generellen Weise nach den Eckpunkten lösen zu helfen. Der Nachweis eines erhöhten Arbeitskräftebedarfs kann durch ein Fachgutachten der Landwirtschaftskammern oder der Landwirtschaftsämter geführt werden. Der Mehrbedarf wird danach auch in diesen Fällen im Verhältnis von 80 Prozent mit ausländischen Saisonbeschäftigten ohne Vorrangprüfung, für weitere 10 Prozent mit ausländischen Saisonkräften nach Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitssuchender sowie zu 10 Prozent durch Vermittlung inländischer Arbeitskräfte gedeckt.

Die Arbeitgeber sind gehalten, sich rechtzeitig und intensiv um eine anteilige Deckung ihres Arbeitskräftebedarfs vom inländischen Arbeitsmarkt zu bemühen. Dabei werden sie aktiv von den Agenturen für Arbeit unterstützt.

IV. Härtefallregelung

Härtefalllösungen kommen in solchen Einzelfällen in Betracht, in denen trotz nachdrücklicher seriöser Anstrengung aller Seiten eine Inländerquote von 10 Prozent nicht erreicht werden kann. Die Anerkennung einer solchen Härte setzt insbesondere voraus, dass der Kräftebedarf frühzeitig bei der Agentur für Arbeit angezeigt wurde, der Arbeitgeber bei der Gewinnung inländischer Kräfte konstruktiv mitgewirkt hat und eine nochmalige Suche nach geeigneten bevorrechtigten Bewerbern ergebnislos geblieben ist.

V. Hinweise für ein Monitoring in den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit

Die von der Bundesagentur für Arbeit bei der Umsetzung der Eckpunkte ergriffenen Maßnahmen sind wie folgt auszuwerten:

1) Zulassung ausländischer Arbeitskräfte

Die Zulassung von Saisonkräften aus Mittel- und Osteuropa für 2006 darf – von den vorstehenden Ausnahmen abgesehen - 90% der Zulassungen des Jahres 2005 nicht überschreiten.

Die Höchstzulassungszahlen für das Bundesgebiet, die Bezirke der Regionaldirektionen und der Agenturen für Arbeit werden gesondert im Rahmen des Monitoring dargestellt.

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Höchstgrenzen liegt bei der Geschäftsführung der jeweiligen Agentur für Arbeit. Die Zulassungen werden monatlich zum Statistikzähltag bei der ZAV erfasst und den Regionaldirektionen übermittelt.

Auf örtlicher Ebene sind die Zulassungen ausländischer Saisonkräfte wie folgt differenziert zu erfassen:

- (1) Zulassungen auf Grund von Ziffer 1 der Eckpunkteregelung (90%-Regel); einschließlich: Zulassungen auf Grund von Ziffer 3 der Eckpunkteregelung (Betriebsübergang)
- (2) Zulassungen auf Grund von Ziffer 2 der Eckpunkteregelung (Kleinbetriebe)
- (3) Sonstige Zulassungen nach Ziffer III dieser E-Mail-Info (Betriebserweiterungen)
- (4) Sonstige Zulassungen nach Ziffer IV dieser E-Mail-Info (Vorliegen einer Härte im Einzelfall)

Der Stand der Zulassungen ist laufend auf Ebene der Regionaldirektion auszuwerten.

Zulassungen auf Grund von Ziffer III und IV dieser E-Mail-Info (Betriebserweiterungen, Vorliegen einer Härte im Einzelfall) sind gesondert derart zu begründen, dass die getroffene Entscheidung im Bedarfsfall nachvollzogen werden kann.

Zum Melde- bzw. Berichtswesen ergehen in Kürze weitere Hinweise.

2) Vermittlerischer Teil

In 2006 muss derjenige Bedarf an ausländischen Saisonarbeitskräften, der die Zulassungsmöglichkeiten nach der Eckpunkteregelung übersteigt, mit bevorrechtigten inländischen Arbeitskräften gedeckt werden.

Stellenangebote im Saisonbereich sind wie folgt zu erfassen: coArb - Kennung „E“; VerBIS - Erfassung unter „JOB-Saisonarbeit“.

Zur begleitenden Auswertung der Vermittlungsaktivitäten der Agenturen für Arbeit bitte ich die Regionaldirektionen darüber hinaus um Erfassung folgender Sachverhalte:

- Gute Praxisbeispiele
- Erfolgreiche Maßnahmen zur Sicherstellung einer überregionalen Vermittlung
- Erfolgreiche Integrationen von bevorrechtigten inländischen Arbeitskräften in Saisonarbeitsverhältnisse
- Erfolgreiche Kooperationen mit Argen, zugelassenen kommunalen Trägern und sonstigen Dritten

- Erfolgreiche Förderansätze
- Substanzielle Einschätzung von Erfolgen und Hindernissen bei der Vermittlung von inländischen Saisonkräften
- Wesentliche Begründungen für Entscheidungen nach Ziffer IV dieser E-Mail-Info
- Handlungs- oder Verbesserungsbedarf

Hinweis: Im Zuge der Datenmigration von coArb nach VerBIS wird das Vermittlungsrelevante Merkmal 73 (Saison Landwirtschaft) übernommen. Die Migration erfolgt zum 27. Februar 2005. Eine Migration der vermittlungsrelevanten Merkmale 74 (HoGa u.a.) und 80 (freies Merkmal) erfolgt nicht.

gez. Staible